

Stadt Schönebeck (Elbe)



Beteiligungsrichtlinie

der Stadt Schönebeck (Elbe)



Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I, Stabsstelle Kommunale
Beteiligungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
I. Aufgabe und Geltungsbereich.....	4
II. Privatrechtliche Gesellschaften.....	5
1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure.....	5
2. Eigentümerebene.....	5
2.1 Stadtrat.....	5
2.2 Oberbürgermeister.....	6
2.3 Stabsstelle Kommunale Beteiligungen.....	6
2.4 Rechnungsprüfungsamt.....	7
3. Gesellschafterebene.....	7
3.1 Gesellschafterversammlung.....	7
3.1.1 Vertretung der Stadt Schönebeck (Elbe).....	8
3.1.2 Innere Organisation.....	8
3.1.3 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten.....	8
3.1.4 Einberufung.....	9
3.1.5 Fassung von Gesellschafterbeschlüssen.....	10
3.2 Aufsichtsrat.....	10
3.2.1 Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern.....	11
3.2.2 Interessenkonflikte.....	14
3.3 Geschäftsführung.....	15
3.3.1 Bestellung und Anstellungsvertrag.....	15
3.3.2 Interessenkonflikte.....	15
4. Externe Ebene.....	16
4.1 Kommunalaufsichtsbehörde.....	16

4.2	Abschlussprüfer	16
5.	Steuerung der städtischen Unternehmen	16
5.1	Wirtschafts- und Finanzpläne	17
5.2	Risikobericht	17
5.3	Zielsetzungen und Informationsaustausch	17
5.4	Führen von Beteiligungsakten	18
5.5	Beteiligungsbericht.....	19
III.	Eigenbetriebe.....	19
IV.	Inkrafttreten.....	20
V.	Schlussbestimmungen	20
	Quellenverzeichnis/Literaturverzeichnis	22

Vorwort

Die Stadt Schönebeck (Elbe) als Körperschaft des öffentlichen Rechts, beteiligt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich an Unternehmen und Einrichtungen in den Rechtsformen des Eigenbetriebes und des Privatrechts entsprechend §§ 128 ff Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA).

Voraussetzung dafür ist, dass:

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen,
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
- durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird,
- die Kommune einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung gesichert wird,
- Einzahlungsverpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen,
- keine Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe und
- die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen.

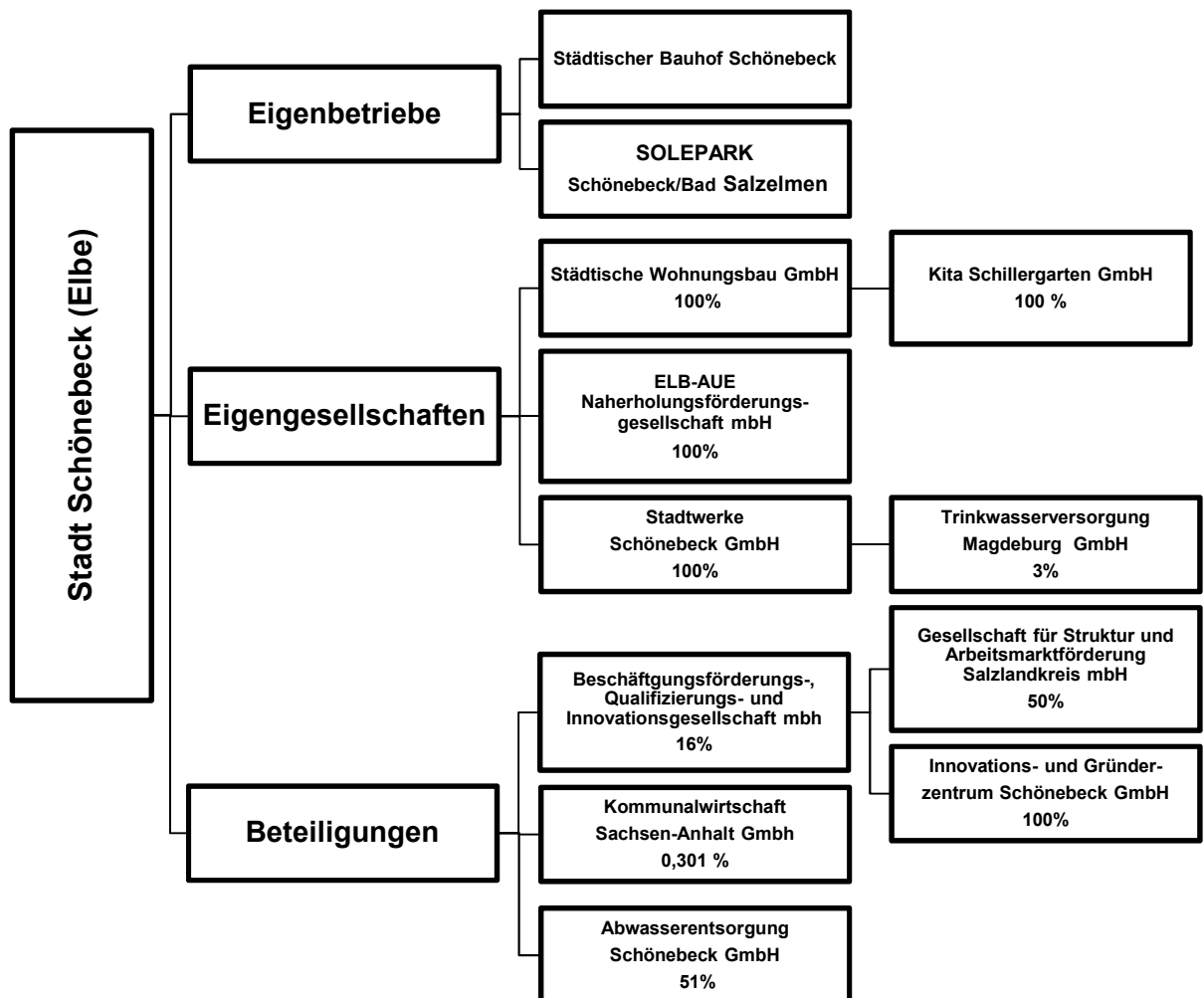
Die Beteiligungsrichtlinie beschreibt einen verbindlichen Rahmen dafür, wie das Beteiligungsmanagement der Stadt Schönebeck (Elbe) im Zusammenwirken zwischen der Stadt, den städtischen Vertretern in den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen sowie den Beteiligungen selbst gewährleistet werden soll. Sie legt für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verbindlich die einzuhaltenden Regeln für das Beteiligungsmanagement fest.

I. Aufgabe und Geltungsbereich

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben auf ein sicheres Fundament zu stellen. Die Richtlinie regelt eine konstruktive Zusammenarbeit der Akteure aus Verwaltung, Politik und den Unternehmen und deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Die Beteiligungsrichtlinie soll die Stadt (die Gesellschafterin) in die Lage versetzen, seine Gesellschafterinteressen bestmöglich wahrzunehmen. Weiterhin werden die notwendigen Voraussetzungen für ein leistungsfähiges verwaltungsinternes Beteiligungsmanagement beschrieben.

Diese Richtlinie soll unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen gelten, an denen die Stadt Schönebeck (Elbe) beteiligt ist. Sie findet sinngemäß Anwendung auf die Eigenbetriebe der Stadt Schönebeck (Elbe).

Beteiligungsstruktur der Stadt Schönebeck (Elbe)



II. Privatrechtliche Gesellschaften

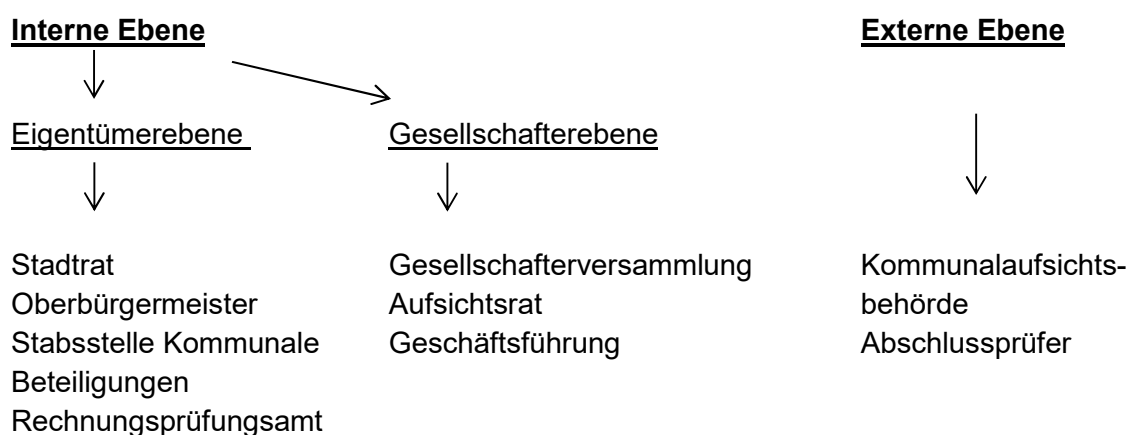
Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist ausschließlich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt, die auf der rechtlichen Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) agieren.

Die GmbH ist eine juristische Person. Sie kann zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie verfügt über ein Gesellschaftsvermögen in einer gesetzlich festgelegten Höhe, das nicht unterschritten werden darf (mindestens 25.000 € Stammkapital).

1. Definition, Zuständigkeit und Zusammenwirken beteiligter Akteure

Die Unternehmen sind so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck (z.B. Daseinsfürsorge) nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Das effiziente Zusammenspiel aller Akteure schafft die Voraussetzung für die notwendige Transparenz, Kontrolle und erfolgreiche Umsetzung kommunaler Aufgaben zum Wohle der Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.



2. Eigentümerebene

2.1 Stadtrat

Der Stadtrat fungiert als Vertretung der Einwohner und ist das Hauptorgan der Kommune. Der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bezüglich seiner Beteiligungen ist in §§ 45 und 128 ff. KVG LSA geregelt.

Folgende Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlungen der kommunalen Unternehmen bedürfen stets eines vorherigen Stadtratsbeschlusses:

- Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Unternehmen
- Beteiligung an Unternehmen
- Umwandlung der Rechtsform kommunaler Unternehmen
- Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige
- Bestellung/Abberufung von Vertretern der Stadt
- Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wie z.B.
 - Änderung des Gesellschaftszweckes und –gegenstandes
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse
 - Veränderung der Rechte der Organe
 - Erhöhung des Stammkapitals
 - Aufnahme neue Gesellschafter

Die Verantwortung für die Einhaltung bzw. Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 128 und 129 KVG LSA trägt ebenfalls der Stadtrat. Ein genereller Überblick über die städtischen Beteiligungen erhalten die Stadträte im jährlichen Beteiligungsbericht.

Den Beschluss über die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) fasst der Stadtrat.

2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Kommune, führt die Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 65 KVG LSA aus und repräsentiert die Stadt nach außen.

Entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen der Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, von Amts wegen. Der Oberbürgermeister kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, soweit der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Unternehmen dies vorsieht, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.

2.3 Stabsstelle Kommunale Beteiligungen

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 130 Abs. 4 KVG LSA verpflichtet, das Beteiligungsmanagement durch eine fachlich geeignete Stelle zu gewährleisten, welches für eine effektive kommunale Beteiligungspolitik zuständig ist. Die im Dezernat I, Amt Finanzmanagement angesiedelte Stabsstelle Kommunale Beteiligungen gewährleistet als fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement. Die Stabsstelle Kommunale Beteiligungen kann an den Sitzungen der Aufsichtsgremien/Betriebsausschüssen als Gast teilnehmen, sofern hierfür Bedarf besteht.

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung.

- **Beteiligungsverwaltung**

Zur Beteiligungsverwaltung gehören die Wahrnehmung formaler und finanzieller Interessen der Gesellschafterin, die Vorbereitung der Entscheidungen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Abstimmung der Finanzströme zwischen den Beteiligungsgesellschaften und dem städtischen Haushalt.

Eine weitere wichtige Rolle bei der Beteiligungsverwaltung spielt die Informations- und Dokumentationspflicht. Alle wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse sowie Einladungen, Beschlussvorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen können befugte Personen beim Beteiligungsmanagement einsehen. Die Überwachungsfunktion trägt zur Einhaltung der formalen Kriterien bei, so z.B. die Beschluss- und Terminkontrolle, die Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien, die rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften.

- **Mandatsbetreuung**

Unter Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Das Beteiligungsmanagement soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Die Aufarbeitung der Unterlagen zu den Gremiensitzungen (Sichtung, Kommentierung, ggf. die Abgabe von Empfehlungen) und die Beschlusskontrolle gehören dabei zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements.

- **Beteiligungscontrolling**

Durch das Beteiligungscontrolling werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wichtige betriebliche Daten und Vorgänge des Beteiligungsunternehmens werden ausgewertet und tragen zur Entscheidungsfindung bei.

Wesentliche Instrumente dabei sind eine strategische sowie operative Planung und die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.

2.4 Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach §§ 140 bis 142 KVG LSA und gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.

3. Gesellschafterebene

3.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter können der Geschäftsführung nach § 37 GmbHG Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht ist durch die dominante Stellung der Gesellschafterversammlung als

oberstes Willensbildungsorgan gemäß GmbHG begründet.

Gemäß der §§ 47 und 48 GmbHG werden diese Weisungen durch Gesellschafterbeschluss in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter sich mit der schriftlichen Stimmabgabe oder der konkret zu treffenden Willenserklärung schriftlich einverstanden erklären. Über das Ergebnis jedes so gefassten Beschlusses sind alle Gesellschaftervertreter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Weisungen der Gesellschafterversammlung können jede Angelegenheit der Geschäftsführung, auch der laufenden, betreffen, soweit sie nicht gegen den Gesellschaftsvertrag und/oder geltendes Recht verstoßen.

3.1.1 Vertretung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Stadt Schönebeck (Elbe) mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) entsendet in einem angemessenen Rahmen weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck.

3.1.2 Innere Organisation

Bei Eigengesellschaften führt der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Bei Beteiligungsgesellschaften sollte den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ein Vertreter des Gesellschafters mit den größten Stimmrechten führen.

3.1.3 Wesentliche Beschlusszuständigkeiten

Die Gesellschafterversammlung sollte in der Regel nachfolgende wesentliche Beschlusszuständigkeiten ausüben, sofern der Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens keine anderweitigen Regelungen vorgibt:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Stadt Schönebeck (Elbe) berührt,
- Aufnahme von langfristigen Krediten sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,

- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- Teilung und Einbeziehung von Geschäftsanteilen,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftsvertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendungen des Ergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat.

3.1.4 Einberufung

Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses (§ 42a GmbHG). Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftsvertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschaftsvertreter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.

3.1.5 Fassung von Gesellschafterbeschlüssen

Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftsvertreter der Stadt Schönebeck (Elbe) den Weisungen des Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sieht, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

Der Gesellschafterversammlung steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG zu.

Der Oberbürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und vertritt die Stadt Schönebeck (Elbe). Gemäß § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA wird der Oberbürgermeister, der Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft ist, bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten, um so Interessenkollisionen zu vermeiden und eine Unmöglichkeit der Entlastung des Aufsichtsrates zu verhindern.

Für die durch den Stadtrat entsprechend des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Unternehmens entsandten Vertreter gelten die Regelungen nach 3.2.1 und 3.2.2 (Rechten und Pflichten von Aufsichtsratsmitglieder und Interessenkonflikte) analog.

3.2 Aufsichtsrat

In Anwendung des § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA hinsichtlich der Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, verpflichtet sich die Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich zur Festschreibung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Überwachungsorgans in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrates liegen in der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat des Unternehmens überwacht die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Schönebeck (Elbe) im Aufsichtsrat gemäß § 131 KVG LSA. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) kann weitere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Nachfolgende Geschäfte sollen in der Regel grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens keine anderweitigen Regelungen vorgibt:

- Wirtschaftsplan,
- Durchführung von Investitionen soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan (einschließlich Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreitet oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht oder ähnlichen Verträgen,
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträgen,
- Vereinbarungen über Altersversorgung, Gewinnbeteiligung,
- Übernahme von Bürgschaften,
- Aufnahme von Krediten, soweit sie den Ansatz im Finanzplan als Teil des Wirtschaftsplanes überschreiten,
- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden
- Auswahl des Abschlussprüfers und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer und
- Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

3.2.1 Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig von der Art und Weise ihrer Entsendung. Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit dienen dazu, ein möglichst optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates fordert von jedem Aufsichtsratsmitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrates und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen und

die sich aus den Rechten und Pflichten im Einzelnen abzuleitenden Instrumentarien für ihre Arbeit optimal zu nutzen.

Für die in Aufsichtsgremien entsandten Mitglieder bestehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Rechte und Pflichten:

- Teilnahmepflicht an Aufsichtsratssitzungen

Nur ein objektiver Verhinderungsgrund entbindet von der Teilnahme. In solchen Fällen ist der Aufsichtsratsvorsitzende nach Möglichkeit im Vorfeld der Sitzung über die Verhinderung zu informieren.

- Sorgfaltspflicht

Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit stets sorgfältig auszuüben. Das betrifft insbesondere eine sorgfältige Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion und die damit einhergehende Beschaffung von Informationen über Geschäftsvorgänge im Unternehmen. Der Aufsichtsrat hat Entscheidungen stets mit der Maßgabe zu treffen, zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Die Sorgfaltspflicht betrifft jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied in gleichem Umfang. Sie umfasst die Anforderung an das Mitglied (selbst) zu prüfen, ob es

- die für die Amtsführung notwendige Arbeitszeit zur Verfügung hat (bei zeitlicher Überlastung Ablehnung des Mandats oder Niederlegung),
- mit Initiative und gedanklicher Vorarbeit zur Förderung der Arbeit des Aufsichtsrates beitragen kann und
- die für die Wahrnehmung des Amtes notwendigen (allgemeinen, wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen) Kenntnisse besitzt, um mindestens alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

- Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen

Es besteht die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen, um eine fundierte Erörterung mit der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung vorzubereiten

- Förderungspflicht

Die Rolle des Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich nicht auf eine mehr oder weniger passive Rolle im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen. Vielmehr ist es verpflichtet, sich in die Beratungen durch Anregungen und eigene Sachbeiträge einzubringen.

- Gefahrenabwehrverpflichtung

Besteht hinreichender Anlass dafür, dass das Aufsichtsratsmitglied annehmen muss, dass Gefahren für das Unternehmen bestehen, hat es unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren und ggf. die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

- Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied kann seine Aufgaben gemäß § 111 Abs. 6 Aktiengesetz (AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Es besteht daher ein grundsätzliches Vertretungs- und Delegationsverbot.

- Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß § 116 AktG (der auf die für den Vorstand (Geschäftsführung) geltenden Pflichten aus § 93 AktG verweist), grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- Teilnahmerecht

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme.

- Informationsrecht

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen schriftlichen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, dass ihm diese Berichte von der Geschäftsführung zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

- Initiativrecht

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann in begründeten Fällen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- Einsichtsrecht

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

- Recht auf Aufwandsersatz

Der Aufwandsersatz der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

- Haftung gegenüber der Gesellschaft

Gemäß § 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG haften Aufsichtsratsmitglieder für Pflichtverletzungen, durch die der Gesellschaft ein Schaden entsteht. Wenn das Aufsichtsratsmitglied auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, muss es beweisen, dass es die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns beachtet hat.

3.2.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Für Mitarbeiter der Gebietskörperschaft begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt. In den Aufsichtsrat soll auch nicht gewählt oder entsandt werden, wer leitender Angestellter in einem konkurrierenden Unternehmen ist. Die Leitungsfunktion beschränkt sich hier auf Befugnisse und Kompetenzen, welche maßgebliche Einflussnahme auf die Entscheidungen (personalrechtlich und/oder wirtschaftlich) der Geschäftsführung haben.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium geschehen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium geschehen.

Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium geschehen.

Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes des Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.

3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsführeranstellungsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Verfolgung der gesamtstädtischen Ziele und die öffentliche Verantwortung prägen die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung installiert ein Berichtswesen und sorgt so für einen umfassenden, regelmäßigen und zeitnahen Informationsfluss mit dem Aufsichtsrat über relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Soll-/Ist-Vergleiche bzw. Prognoserechnungen über den Geschäftsverlauf und Risikolage der Gesellschaft.

3.3.1 Bestellung und Anstellungsvertrag

Die Bestellung und die Anstellungsverträge von Geschäftsführern sind grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung ist möglich, grundsätzlich aber ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen.

3.3.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsorganmandate, sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Geschäftsführungsorgans stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen.

Die Geschäftsführung soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium geschehen.

4. Externe Ebene

4.1 Kommunalaufsichtsbehörde

Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde ergibt sich aus § 144 KVG LSA. Für die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Rechtsformänderung eines Unternehmens in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder Privatrechts besteht die Pflicht zur Erstellung einer Analyse gemäß § 135 KVG LSA, welche auf Rechtmäßigkeit durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde geprüft wird. Entscheidungen der Stadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen sind unter den in § 135 KVG LSA genannten Bedingungen unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.2 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 318 Abs. 1 HGB von den Gesellschaftern gewählt, insofern der Gesellschaftsvertrag der GmbH keine anders lautende Regelung enthält.

Sofern der Kommune die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens bzw. mindestens der vierte Teil der Anteile gehören, kann sie die Rechte des § 53 HGrG geltend machen. Die Stadt verlangt demnach die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft nebst Analyse der Ursachen für Verluste und Jahresfehlbeträge.

Der Abschlussprüfer hat eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern. Er nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, wird dem Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungen empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft spätestens nach fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

5. Steuerung der städtischen Unternehmen

Zur Steuerung der städtischen Unternehmen finden folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings Berücksichtigung:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger,
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers erfolgt dabei nicht. Hiervon insbesondere betroffen sind Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

5.1 Wirtschafts- und Finanzpläne

Die Wirtschafts- und Finanzpläne sollten folgendes beinhalten:

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- Investitionsplan,
- Stellenplan,
- fünfjährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung, welche den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauf folgenden Jahre umfasst,
- Planung wichtiger unternehmensspezifischer Leistungskennziffern.

5.2 Risikobericht

Die Unternehmensführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gesichert ist und gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit definiert, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann.

Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, welcher folgendes beinhaltet:

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. eine Risikobewertung (u.a. Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit),
4. eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Risikominimierung.

Bei Vorliegen von unternehmensgefährdenden Risiken ist unverzüglich darüber zu informieren. Der Risikobericht ist der Gesellschafterin Stadt Schönebeck (Elbe) unverzüglich zuzuleiten und im Aufsichtsrat zu beraten.

5.3 Zielsetzungen und Informationsaustausch

Grundsätzliches Ziel eines jeden Beteiligungsunternehmens bzw. Eigenbetriebes ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Dies resultiert aus den kommunalrechtlichen Vorgaben des KVG LSA.

Um die städtischen Ziele mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen, ist ein effektiver Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafterin Stadt Schönebeck (Elbe) zu gewährleisten.

Anlass	Einzureichende Unterlagen	Einreichungsfrist
Vorabstimmung Wirtschaftsplan	Planungen	Spätestens 2 Wochen vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat
Vorabstimmung Jahresabschluss	Entwurf Prüfbericht	für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften bis 31.03., bei kleinen Kapitalgesellschaften bis 30.06. gemäß § 264 Abs. 1 HGB; bei Eigenbetriebe bis 30.09. gemäß § 13 der Betriebssatzung des Solepark und des Städtischen Bauhofs
Vorbereitung Gremiensitzung	Einladung einschließlich Tagesordnung, Beschlussvorschläge, ergänzende Unterlagen	Spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn
Risikobericht	Bericht	Unverzüglich nach Bekanntwerden eines unternehmensgefährdenden Risikos
Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen / Betriebsausschuss	Protokolle der jeweiligen Gremien	Spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Ggf. können die Beteiligungen strategisch in Form von Zielvereinbarungen gesteuert werden. Grundlage für die Zielvereinbarung stellt die jährliche mittelfristige strategische Planung der Gesellschaft dar. Dabei sind ebenfalls die Vorschläge des Aufsichtsrates in den Zielfindungsprozess einzubeziehen.

5.4 Führen von Beteiligungsakten

Die Stabsstelle Kommunale Beteiligungen führt die Beteiligungsakten für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe).

Die Beteiligungsakten enthalten folgendes:

- Vertragswerke (z.B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung),
- Besetzung der Gremien,
- Handelsregisterauszug,
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates (Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Sitzungsniederschriften),
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne),
- Jahresabschlüsse einschließlich Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer.

5.5 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht, welcher dem Entwurf der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen und in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu erörtern ist, soll einen Überblick über die städtischen Unternehmensbeteiligungen geben und die jährliche Entwicklung der Unternehmen dokumentieren.

Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist, werden jährlich im Beteiligungsbericht dargestellt. Dieser informiert nicht nur die Entscheidungsträger im Stadtrat sondern auch interessierte Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe).

Im § 130 Abs. 2 KVG LSA sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes fixiert. Demnach soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und
- die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a des HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 HGB findet sinngemäß Anwendung.

III. Eigenbetriebe

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigt (vgl. § 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt, Eigenbetriebsgesetz - EigBG LSA).

Eigenbetriebe stellen nach § 121 KVG LSA Sondervermögen für die Kommune dar, sie sind als solches zu verwalten und nachzuweisen. Die jeweilige Betriebssatzung, welche vom Stadtrat beschlossen wird, regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes.

Folgende Punkte sind gemäß § 4 EigBG LSA in der Betriebssatzung insbesondere zu regeln:

- Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes
- Höhe des Stammkapitals
- Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.

Die Organe der Eigenbetriebe sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

- **Betriebsausschuss**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist nach § 8 Abs. 1 EigBG LSA ein Betriebsausschuss zu bilden. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Gemäß § 9 Abs. 1 EigBG LSA überwacht der Betriebsausschuss die Geschäftsführung durch die Betriebsleitung.

Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in § 9 Abs. 2 EigBG LSA definiert. In der Betriebssatzung sind die Bestimmungen zur Besetzung und zum Aufgabenkreis des Betriebsausschusses detailliert festgeschrieben.

- **Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist für die Leitung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt speziell die Koordination der laufenden Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gemäß § 5 Abs. 3 EigBG LSA die Geschäftsordnung.

Der Eigenbetrieb wendet die kaufmännische doppelte Buchführung an. Am Ende des Haushalts- /Wirtschaftsjahres ist ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss nebst Lagebericht entsprechend § 19 EigBG LSA aufzustellen. Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes darstellen.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes. Gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 9 EigBG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Infolgedessen stellt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

IV. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie über Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates der Stadt Schönebeck /Elbe für Beschlüsse in den Gesellschaftsversammlungen der kommunalen Unternehmen der Stadt Schönebeck /Elbe“ mit Stadtratsbeschluss Nr. 792-42/(1)/99 vom 15.04.1999.

V. Schlussbestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Die Beteiligungsrichtlinie ist stets an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Stabsstelle Kommunale Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe) wird deshalb beauftragt und ermächtigt die Beteiligungsrichtlinie in eigener Verantwortung weiterzuentwickeln und fortzuschreiben.

Quellenverzeichnis/Literaturverzeichnis

- Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) in der Fassung vom 15. Januar 2021
- Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg an privatrechtlichen Unternehmen (Stand Januar 2017)
- Beteiligungsrichtlinie 2017 der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stadtratsbeschluss Nr.: 252-2017)
- Beteiligungsrichtlinie des Burgenlandkreises (Stand Februar 2019)
- Beteiligungsrichtlinie der Stadt Osnabrück (Stand Januar 2012)
- Handbuch für das Beteiligungsmanagement (Beteiligungshandbuch) des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 14.01.2019)
- Kirchmer/Meinecke (2015), Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, 1. Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag
- Handbuch für kommunale Aufsichtsräte, Stadtkämmerei, 20.3 Beteiligungsmanagement, Stadt Frankfurt am Main, 4 Auflage 2021